



**Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund - L 3048**

**AZ: UF 1239**

**4. Änderungsbeschluss  
zum Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Ebsdorfergrund - L 3048, Landkreis Marburg-Biedenkopf, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546 ff.), in der derzeit gültigen Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss vom 06. Dezember 2000 wie folgt geändert:

**Es werden folgende Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen:**

Gemarkung Heskem	Flur 1	Flurstücke 340 - 346
Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstück 129/10
Gemarkung Roßdorf	Flur 8	Flurstück 45/25
Gemarkung Roßdorf	Flur 14	Flurstücke 116/1, 116/2

**Es wird folgendes Flurstück vom Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:**

Gemarkung Wittelsberg	Flur 5	Flurstück 62/1
-----------------------	--------	----------------

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Durch diesen Änderungsbeschluss vergrößert sich die Fläche des Verfahrensgebietes um ca. 4,0 ha. Die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nunmehr 1306 ha.

Die zugezogenen und ausgeschlossenen Flurstücke sind in der Gebietskarte – die nicht Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist - dargestellt.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

**4. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte
  - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
  - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
  - Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben;
  - der Träger des Unternehmens.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Für die zugezogenen Grundstücke werden die Beteiligten nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gilt auch für folgende, mit dem 3. Änderungsbeschluss vom 27.08.2014 zum Verfahren Ebsdorfergrund – L 3048 zugezogenen Flurstücke:

Gemarkung Roßdorf	Flur 6	Flurstücke 128/1, 131/3, 131/9, 140/2
Gemarkung Kleinseelheim	Flur 11	Flurstück 74/44
Gemarkung Wittelsberg	Flur 12	Flurstück 124/4

## 6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

## 7. Betreten der Grundstücke durch Beauftragte der Flurbereinigungsbehörde

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, insbesondere bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie in den Städten Amöneburg, Kirchhain und Marburg öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der

- Gemeindeverwaltung Ebsdorfergrund – Bauamt-, Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund
- Stadtverwaltung Amöneburg – Bauamt -, Am Markt 1, 35287 Amöneburg

für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung während der Dienststunden ausgelegt.

Zusätzlich ist der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte nachrichtlich unter der Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de> unter der Rubrik „Bodenmanagement“, danach unter den Links „Flurbereinigungsverfahren / Flurbereinigungsverfahren AfB Marburg“ abrufbar.

(Hinweis: Fristen werden durch die Veröffentlichung im Internet nicht begründet, maßgebend sind die Veröffentlichungsmedien gemäß den Hauptsatzungen der betroffenen Kommunen)

## 9. Begründung

Die Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes durch Zuziehung und Ausschluss der unter Nr. 1 genannten Flurstücke dient der Umsetzung der Verfahrensziele.

Die Flurstücke in der Gemarkung Heskem werden zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes zum Verfahren zugezogen.

Die Flurstücke, Gemarkung Roßdorf Flur 6 Nr. 129/10 und Flur 8 Nr. 45/25 werden wegen der Erneuerung der Fußgängerbrücke an der Mehrzweckhalle Roßdorf zugezogen.

Die Flurstücke, Gemarkung Roßdorf Flur 14 Nr. 116/1 und 116/2 werden aus vermessungstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen.

Das Flurstück, Gemarkung Wittelsberg Flur 5 Nr. 62/1 wird vom Verfahren ausgeschlossen, weil es als bedingtes Grundstück keinen Neuordnungsbedarf hat.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei dem Amt für Bodenmanagement – Flurbereinigungsbehörde –, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Marburg, den 20. Mai 2019

**Amt für Bodenmanagement Marburg**  
**- Flurbereinigungsbehörde –**  
**Robert-Koch-Straße 17**  
**35037 Marburg**



Im Auftrag

(Frös, Verfahrensleiter)